

## INFORMATION FÜR HUNDEHALTER

**Hundesteuer/Hundehaltung:** Die Gemeinde Schwebheim erhebt auf Grundlage ihrer derzeit gültigen Hundesteuersatzung eine Aufwandssteuer. Besteuert wird die Hundehaltung an sich. Die Hundesteuer dient nicht zur Deckung der Kosten für die öffentliche Reinigung. Vielmehr ist es aus Gründen der öffentlichen Reinlichkeit verboten - laut Satzung über die Hundehaltung in öffentlichen Anlagen vom 13. Juli 2001 -, Hunde auf Kinderspielplätzen, im Friedhof und in der Schulanlage einschließlich Sportplatz mitzuführen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden. Außerdem ist gemäß § 3 Abs. 2 der z. Z. gültigen Straßenreinigungsverordnung, auch die Verunreinigung von Straßen und Gehwegen durch Tiere verboten. Auch hier kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt. Aus diesem Grund erhalten Sie im Bürgerbüro der Gemeinde kostenfreie Hundekottüten, damit auch Sie zur Verbesserung unseres Ortsbildes und zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung unserer Kinder beitragen können.

**Steuerpflicht:** Steuerpflichtig und damit für die Hundesteuer haftbar ist, wer einen über vier Monate alten Hund hält. Die Hundesteuer ist eine unteilbare Jahressteuer und daher stets in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund nicht während des ganzen Jahres gehalten wird. Dauert die Hundehaltung weniger als drei Monate, entsteht keine Steuerpflicht. Die Jahressteuer beträgt für „normale“ Hunde 30 € im Kalenderjahr. Für Kampfhunde, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit aufgeführt sind, auch bei Kreuzungen mit anderen Rassen, beträgt die Jahressteuer 600 € soweit kein sog. „Negativattest“ vorgelegt werden kann. Wird ein Hund aus dem Tierheim geholt, gibt es keine Ausnahmebestimmung für die Steuerpflicht.

**Anmeldepflicht:** Wer einen steuerpflichtigen Hund im Laufe des Jahres erwirbt, hat dies anzuzeigen ohne Rücksicht darauf ob die Hundesteuer für ihn bereits entrichtet ist oder nicht. Wer einen noch nicht vier Monate alten Hund hält, muss ihn nach Erreichen des Alters von vier Monaten beim Steueramt melden. Die Anzeige- und Mitwirkungspflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung i. V. m. § 90 Abs. 1 Abgabeordnung (AO). Außerdem kann mit Geldbuße belegt werden, wer der Verpflichtung zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt (vgl. Art. 14 – 16 Kommunalabgabengesetz).

**Abmeldepflicht:** Wird ein Hund während des Jahres verkauft oder getötet bzw. ist er verendet oder entlaufen, so muss er beim Steueramt abgemeldet werden. Über Weggabe oder Tötung des Tieres sind Nachweise vorzulegen. Die Abmeldung kann auch schriftlich erfolgen.

**Wohnungswechsel:** Beim Wohnungswechsel in eine andere Kommune, ist der Hund beim Steueramt abzumelden. Um Mitteilung der neuen Anschrift wird gebeten.

**Veräußerung von Hunden:** Der Veräußerer hat dem Steueramt Name und Anschrift des neuen Besitzers bekannt zu geben.

**Ersatzhunde:** Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes ein Ersatzhund angeschafft, so ist dies dem Steueramt anzuzeigen. Als Ersatzhund gilt jedoch ein Hund nur, wenn ihn der Besitzer nach dem Verenden oder der Tötung des versteuerten Hundes anschafft. Dazu zählt auch ein vom Besitzer bereits gehaltener Hund, wenn dieser erst nach dem Verenden oder nach der Tötung des versteuerten Hundes vier Monate alt wird.

**Steuerbescheid:** Die Gemeinde erlässt für die steuerpflichtigen Hunde jährlich (i. d. R. im Januar) einen Abgabenbescheid mit Rechtsbehelf. Für Steuerpflichtige, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben (siehe im Bescheid ganz unten), wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstag von der Gemeindekasse eingezogen.

**Schlussbemerkung:** Neben den vielen rechtlichen Erläuterungen zur Hundesteuer, auf die wir leider immer wieder hinweisen müssen, wünschen wir Ihnen viel Freude mit Ihrem „Vierbeiner“.

Schwebheim, 28. August 2008

GEMEINDE SCHWEBHEIM  
-Steueramt-